

EEÖ-Beipackzettel zum Gesetzesentwurf für die Abschöpfung eines Energiekrisenbeitrages bei Erneuerbarer Energie

Erneuerbaren Branche warnt vor anhaltenden Risiken und Nebenwirkungen

Der Dachverband Erneuerbaren Energie Österreich (EEÖ) hält es für richtig und wichtig, angesichts der derzeitigen Energiepreiskrise die in Bedrängnis geratenen EndverbraucherInnen (privat und unternehmerisch) zu entlasten. Der Energiekrisenbeitrag auf Basis einer EU-Notverordnung soll finanzielle Mittel dafür in die Staatskassen spülen. Bei Energieunternehmen sollen die sogenannten Übergewinne abgeschöpft werden.

Während fossile Energiekonzerne 40 Prozent des Gewinnes (Umsatz abzüglich Kapital- und Betriebskosten) abliefern müssen, der den durchschnittlichen Gewinn der letzten Jahre um 20 % überschreitet, wird bei der erneuerbare Stromproduktion direkt der Umsatz beschränkt – unabhängig von den daraus resultierenden Gewinnen. Das ist betriebswirtschaftlich unsinnig und nicht argumentierbar. Zudem ist das eine massive Ungleichbehandlung zugunsten der fossilen Energien.

„Die Branche ist natürlich bereit in dieser Energiepreiskrise ihren Beitrag zu leisten!“, betont Martina Prechtl-Grundnig, Geschäftsführerin des EEÖ. „Dennoch muss uns bewusst sein, dass diese Maßnahme lediglich eine Akuttherapie darstellt und auf die kurzfristige Bekämpfung der Symptome abzielt. Um längerfristig die Energieversorgung zu leistbaren und stabilen Preisen sicherzustellen, braucht es eine bessere und gezieltere Therapie, nämlich die Umstellung der Energieversorgung auf regionale und erneuerbare Ressourcen.“ Genau deshalb sei in der genauen Ausgestaltung der Maßnahme darauf zu achten, dass Investitionen in die nachhaltige Transformation der österreichischen Energieversorgung keinesfalls konterkariert werden. „Es muss deshalb unbedingt sichergestellt werden, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien nicht ins Stocken gerät, sondern vielmehr beschleunigt wird. Die Politik muss endlich Farbe bekennen und für den immer wieder geforderten Ausbau der Erneuerbaren die Rahmenbedingungen schaffen und diesen nicht durch kontraproduktive und völlig überschießende Regelungen nachhaltig zu behindern. Das wiederholte Begünstigen der fossilen Energieträger wird die Energiepreise weiterhin auf hohem Niveau halten.“, so Martina Prechtl-Grundnig, Geschäftsführerin des EEÖ dazu.

Um auf die Risiken einer schlechten Umsetzung der EU-Vorgabe, der Österreich kommentarlos zugestimmt hat, hinzuweisen, hat der EEÖ auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes einen Beipackzettel formuliert, der die drohenden Nebenwirkungen aufzeigt. „Um die erwarteten Nebenwirkungen der Abschöpfung möglichst klein zu halten, appellieren wir eindringlich an die politischen Verantwortungsträger, in der Gestaltung des gesetzlichen Rahmens für den Energiekrisenbeitrag mit höchster Vorsicht vorzugehen. Dazu braucht es im aktuellen Entwurf noch erhebliche Verbesserungen! Die Branche ist bereit einen Beitrag zu leisten. Eine völlig undifferenzierte Umsatzabschöpfung kann es aber nicht sein. Es ist wesentlich sinnvoller in den

Ausbau der Erneuerbaren zu investieren. Doch dieser wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gehemmt. Der Umbau unseres Energiesystems muss beschleunigt werden und nicht gebremst“, betont Martina Prechtel-Grundnig.

Die evidentesten Nebenwirkungen des aktuellen Gesetzesentwurfes sind demnach:

1. Wesentliche Bevorzugung der fossilen Energiewirtschaft und damit Lenkung zukünftiger Investitionen in Richtung fossile Energietechnologien.

Während bei erneuerbaren Energien der Umsatz ab einer festgelegten Höhe abgeschöpft wird, unabhängig vom resultierenden Gewinn, und Investitionen nur zeitlich und in ihrer Höhe beschränkt mindernd angerechnet werden sollten, zielt man bei fossilen Konzernen auf Teile des Gewinnes ab. Dabei werden erhebliche Mehrgewinne zu den Vorjahren toleriert. Sie haben also im Rahmen der finanz- und steuerrechtlichen Möglichkeiten, die Bemessungsgrundlage entsprechend zu gestalten. Zudem können zusätzlich geplante Investitionen per Verordnung als abschöpfungsmindernd erklärt werden.

2. Verunsicherung des Investitionsumfeldes, Erhöhung des Investitionsrisikos, Erhöhung von Kosten und Dämpfung der Investitionsbereitschaft

Der massive Eingriff in den Markt und insbesondere Eingriffe in bestehende Abnahmeverträge verursachen eine extreme Verunsicherung bei Unternehmen und Kreditinstituten, welche sich unter anderem negativ für die Risikobewertung und insbesondere die Finanzierungskosten von Projekten auswirken wird. Das bewirkt nicht nur eine Reduzierung der Investitionsbereitschaft, sondern auch zu einer nachhaltigen Verteuerung der Gestehungskosten.

3. Investitionsanreize werden genommen, die Anrechenbarkeit von Investitionen in erneuerbare Erzeugungsanlagen sind zu eng gefasst und schließen daher viele aus.

Größere Projekte haben eine längere Vorlaufzeit. Es ist daher nicht vorstellbar, dass die kurze Dauer der Anrechenbarkeit von Investitionen in der sehr nahen Zukunft Investitionsvorhaben in Gang setzen kann. Die investitionshemmende Wirkung einer Umsatzbeschränkung wirkt aber unmittelbar und dauerhaft. Es wird wieder einmal das Vertrauen der Erneuerbaren Branche in die Rechtssicherheit erschüttert. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass für den Betrieb einer Anlage oft eigene Betriebsgesellschaften gegründet werden. Investitionen sind jedenfalls innerhalb einer Unternehmensgruppe, unter einheitlicher Leitung, zu betrachten und anzurechnen. Alles andere geht völlig an der gelebten Realität vorbei.

4. Deutliche Beschneidung und Schlechterstellung der lokalen Energieerzeugung mit Eigenverbrauch

Bei Stromverkäufen an verbundene Unternehmen dürfen anders als im aktuellen Entwurf vorgesehen nur die tatsächlich realisierten Erlöse zugrunde gelegt werden. Das betrifft etwa Produktionsunternehmen, welche zur Absicherung ihrer Energiepreise in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen investiert haben. Sie müssten sonst für Erträge, welche sie gar nicht erzielt haben, eine Abgabe entrichten. Das würde nicht zuletzt zur Verteuerung ihrer Produktion und zur Verteuerung ihrer Produkte für Konsumenten führen.

Zur Vermeidung dieser unerwünschten Nebenwirkungen müssen:

- die EU rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Gesetzes maximal im Sinne der österreichischen erneuerbaren Energieerzeugung ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere den maximal möglichen Schwellenwert und die minimale Geltungsdauer.
- Die Notfallmaßnahme muss jedenfalls nach dieser klaren zeitlichen Befristung garantiert auslaufen
- die Festlegung der Bemessungsgrundlage darf zu keiner überschießenden Beschneidungen führen oder gar zusätzliche Kosten verursachen
- die Anrechenbarkeit von Investitionen muss der Investitionspraxis gerecht werden und daher sowohl zeitlich als auch bezüglich der Begünstigten weiter gefasst werden.

„Wir dürfen jetzt nicht jene Akteure, welche uns mittelfristig aus dieser Krise führen sollen, in ihrer Entwicklung behindern und Investitionen gefährden. Wir haben schwierige Zeiten zu bewältigen und die Erneuerbaren können und werden ihren Beitrag dazu leisten. Die eigentliche Lösung kann aber nur in einer vermehrten Investitionstätigkeit liegen, um die Energiepreise zu dämpfen und die Versorgung in Österreich sicherzustellen. Daher ist der Gesetzesentwurf noch erheblich zu verbessern, sonst beschädigt man das Energie(preis)system nachhaltig“, so Prechtl-Grundnigs abschließender Apell.

Rückfragehinweis:

Judith Brockmann
+43 664 34 36 129

judith.brockmann@erneuerbare-energie.at
www.erneuerbare-energie.at